

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 4 (1910)
Heft: 5

Artikel: Meine Reise nach Italien [Fortsetzung]
Autor: Kull, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

behaglich sich's die Leute drinnen machten und letztere verkündeten mir, daß es immer noch regnete, wiewohl ich's nicht sehen konnte. — Ein Herr stand mit einer Magd vor einem Schopf. Was sie beide taten, konnt' ich nicht erraten. Halt! Hier ist ein Keimlein aus meiner Feder gesprungen!

Montag den 29. September. Eine neue Arbeitswoche hat begonnen! Der gestrige Ruhetag hat meinen Körper merklich gestärkt. Was doch der Sonntag für Segen bringt! . . . Den Tag über hat sich nichts Bemerkenswertes ereignet. Nur daß wir Tag für Tag früher aufhören (wegen der immer früheren Dämmerung) Recht angenehm! — Mein Regenschirm, den ich vor die Türe stellte, ist verschwunden!! Will künftig vorsichtiger sein!

Fensterbetrachtungen. Fünf Spazierfliegen in eine Dachrinne, dort hatten sie vielleicht was zum Picken oder sie suchten Schutz vor dem Wetter, kurzum ich weiß nicht warum, denn ich habe sie nicht gefragt, und hätte ich's auch getan, so hätte ich doch ihre Vogelsprache nicht verstanden, und könnt' ich sie auch verstehen, so könnte ich sie doch nicht ablesen! Das wäre wirklich eine sehr große Kunst bei so kleinen Schnäbeln. — Eine Magd stieg auf eine steinerne Bank und schüttelte einen von den vier Obstbäumen. Später kam eine andere dazu und las das Abgefallene auf. Wer von beiden hat das bessere Teil erwählet? —

Meine Reise nach Italien. (Fortsetzung).

(Von Direktor G. Kull in Zürich.)

Inzwischen war der ganze Vormittag vergangen. Es war 1 Uhr geworden. An eine Mahlzeit hatten wir nicht gedacht. Wir waren mit unserem Gedankengang versunken in die altrömische Geschichte. Jetzt aber waren wir müde geworden. Und der Appetit war auch vorhanden. Nach einem Mittagessen setzten wir unsere anstrengenden Nachforschungen fort. Zu einer Besteigung der Kuppel der Sankt Peterskirche war es wieder zu spät. Wir fanden verschlossene Türen.

Da gingen wir zu der Schweizergarde des Papstes. Es waren echte Urner und Schwyzer. Sie hatten die Tracht der alten schweizerischen Landsknechte, in den Urner Farben schwarz und gelb. Mit Hellebarden waren sie bewaffnet und bewachten den Eingang zum „Vatikan“, der die Wohnung des Papstes ist. Um zu prüfen, ob dies wirkliche Urner Soldaten seien,

redete Herr Direktor Altherr sie „schwizerdütsch“ an. Und die angeredete Schweizergarde des Papstes antwortete schnell und geläufig im Urner Dialekt. Die anderen Gardisten kamen auch herbei und wir hatten nun vor dem Vatikan mitten in dem italienischen Rom wieder einmal die deutsche Sprache zu hören bekommen. Das machte uns große Freude. Und die päpstliche Wache freute sich auch, wieder einmal „einen Appenzeller“ (Herr Direktor Altherr) zu hören. Freundlich erklärten sie uns den Weg zu den Kunstsammlungen des Papstes. Wir gingen hin, sahen die Gemäldesammlungen und Marmorstandbilder, die berühmte Sixtinische Kapelle und die großen Gärten des Papstes; ihn selbst aber sahen wir nicht. Wir müssen also buchstäblich gestehen: „Wir sind in Rom gewesen und haben den Papst nicht gesehen.“

Nach Schluß der Sammlungen im Vatikan machten wir im Tram noch eine Rundfahrt durch einen uns noch unbekanntem Stadtteil. Unser Ziel war die Kirche San Giovanni in Laterano (Johanniskirche). Dort liegt auch der Papst Leo XIII. begraben, der 1903 gestorben ist. Diese Kirche wird „die Mutter und das Haupt aller Kirchen“ genannt. Das Besondere dieser schönen Kirche ist, daß sie kolossale Standbilder der zwölf Apostel besitzt.

Einer komischen (lächerlichen) Begebenheit muß ich hier doch auch erwähnen. Sie ist bezeichnend für die Oberflächlichkeit des Gemüts mancher Leute. Als wir die prachtvolle Kirche San Giovanni in Laterano mit wahrer Andacht von außen betrachtet hatten und nun ins Innere der Kirche eintreten wollten, bot uns eine römische Frau einen jungen Hund zum Kaufe an. Sie sagte, er koste „nur 50 Cts.“. Ich erklärte lächelnd der Frau, daß ich von Zürich sei und den Hund nun jetzt nicht mitnehmen könne. Daraufhin befahl sie einem kleinen Mädchen, mir Beilchen anzupreisen. Diese nahm ich und die vielleicht arme Frau hatte nun doch 20 Cts. in die Hand bekommen.

Mit den schönen römischen Beilchen im Knopfloch spazierten wir noch zu den Ruinen der Bäder, die vom Kaiser Diocletian dem Volk der Römer errichtet worden waren. Von hier, beim Zentralbahnhof von Rom, wanderten wir über den Quirinal, wo die ehemals päpstlichen, jetzt königlichen Schlösser stehen. Auch zum Hauptpostgebäude Roms gingen wir, um zu fragen, ob auf der Poste restante keine Briefe für uns angekommen seien. Damit nahm unser

Aufenthalt in Rom seinen Abschluß. Am andern Morgen fuhren wir ab nach Florenz.

Florenz, 6. April 1909. Unsere Reise von Rom nach Florenz, 316 km, machten wir in Gesellschaft eines württembergischen Finanzrates und seiner Tochter aus Freudenstadt im Schwarzwald. Wir hatten also wieder deutsche Unterhaltung. Die Bahn führte uns durch eine schöne, fruchtbare Tallelandschaft zunächst am Tiberfluß aufwärts. Dann aber ging's durch eine steinige, rauhe Hochlandgegend, die mehr als Weideland für Schafe benützt wird. Auf der Hochfläche des Höhenzuges kamen wir vorüber an den großen Trasimener See, wo im Jahr 217 v. Chr. der große Feldherr Hannibal das Heer des unvorsichtigen römischen Konsuls Flaminius vernichtete. Auf der anderen Seite des Höhenzuges abwärts fahrend, kamen wir an Orvieto vorbei. Das ist ein Städtchen mit 9000 Einwohnern. Es ist auf einem gewaltigen hohen Felsenberg (Kalkstein) erbaut. Schon seit drei Jahrhunderten vor Christi Geburt war Orvieto eine der zwölf Bundesstädte der Etrusker. Die Römer zerstörten einmal dieses hohe Felsenfest. Aber später wurde Orvieto wieder eine starke natürliche Festung. Eine Drahtseilbahn fährt jetzt hinauf. Die Aussicht vom hohen Domturm dieser Felsenstadt soll prachtvoll sein. Wir aber sausten im Schnellzug vorüber und blieben im Talgrund.

(Fortsetzung folgt.)

Bovogtung Taubstummer.

In einem in Zürich erscheinenden juristischen (Jurist = Rechtskundiger) Fachblatt stand folgendes zu lesen:

„Mit Beschluß vom 19. Juli 1909 hat der Bezirksrat Pf. die beiden taubstummen Brüder J. L., geboren 1848, Schneidermeister, und R. L., geboren 1849, Schuhmachermeister, von und in St., wegen Leibesgebrechen auf Grund von § 737 des privatrechtlichen Gesetzbuches (von Zürich) unter staatliche Vormundschaft gestellt. Gegen diesen Beschluß rekurierten (rekurrieren = sich wenden an . . ., seine Zuflucht nehmen zu . . .) die Bevormundeten an den Regierungsrat. Mit Entscheid vom 24. November 1909 hat der Regierungsrat den Rekurs gutgeheißen und den angefochtenen Beschluß der Vorinstanz (Instanz = eines der durch Abstufung einander untergeordneten Gerichte) aufgehoben, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Gemäß der Vorschrift des § 730, lit. d des privatrechtlichen Gesetzbuches, welche sich auf

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit stützt, gehören unter die ordentliche Vormundschaft des Staates Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen dauernd außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen. Das Vorhandensein eines Leibesgebrechens bildet somit nicht schlechthin, sondern nur dann einen Bevormundungsgrund, wenn der damit Behaftete unfähig ist, seine ökonomischen Interessen selbst zu wahren. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

In erster Linie ist festzustellen, daß die Rekurrenten laut dem bezirksärztlichen Gutachten und nach dem Ergebnis der von einem Taubstummenlehrer vorgenommenen Prüfung trotz ihrer Taubheit geistig normal sind. Dadurch unterscheiden sie sich von anderen Taubstummen, deren Leiden oft nur der Ausdruck einer allgemeinen Geisteschwäche ist.

Weiter ergibt sich, daß die Rekurrenten während langer Jahre einen regelrechten Schulunterricht in einer Anstalt genossen haben und im Lesen und Schreiben sehr wohl bewandert sind, so daß sie sich mit jedermann ohne weiteres schriftlich verständigen können. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, daß sich beide Rekurrenten durch eine vierzigjährige geschäftliche Tätigkeit über ihre persönliche Handlungsfähigkeit ausgewiesen haben. Jeder von ihnen hat seinen Beruf selbständig ausgeübt, die Korrespondenz, die Buchführung und den Geldverkehr besorgt, Waren angeschafft, Gesellen und Lehrlinge gehalten und durch Fleiß und Sparsamkeit sogar ein kleines Vermögen erworben. Bei dieser Sachlage läßt es sich nicht rechtfertigen, die Rekurrenten unter Vormundschaft zu stellen.

Nicht außer acht zu lassen ist, daß auch das heimatische Waisenamt und die Verwandten der Rekurrenten sich gegen die Bevormundung aussprechen. Wenn der Bezirksarzt seinem im übrigen günstigen Gutachten beifügt, die Rekurrenten bedürften allerdings vor Gericht eines Vertreters, so liegt noch kein Grund vor, sie deshalb staatlich zu bevormunden. In solchen Fällen sind sie wie andere Rechtsuchende befugt, sich durch Drittpersonen vertreten zu lassen. Die persönliche Handlungsfähigkeit schließt überhaupt noch nicht die Fähigkeit zur mündlichen Prozeßführung vor den Gerichten in sich. Ueberdies können die Rekurrenten, soweit ein schriftliches Verfahren stattfindet, auch vor den Gerichten ihre Rechte persönlich wahren.“